

Gumbinner Kreisblatt

Her ausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet monatlich 50 Goldpfennig.

Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 8. gepaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 37

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 17. September

1925

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 298 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Klauenviehbestande des Gutsbesizers Brigat in Gut Gerwischkehmen amtstierärztlich festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 17, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

1. Das Gut Gerwischkehmen wird zum Sperrbezirk erklärt. Für die Schweine und das schwer erkrankte Vieh ist Stallperre und für die noch gesunden Tiere Weideperre angeordnet.

Der von Gr. Berschkurren über Gerwischkehmen Gut nach Gerwischkehmen Dorf führende Weg wird gesperrt.

2. Im übrigen finden die Bestimmungen meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 28. August d. Js. bezüglich des Seuchenfalles in Stobriden auf den vorliegenden Fall gleiche Anwendung.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74 bis 77 des B.G. vom 26. 6. 1909 bezw. nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, wenn die eingangs erwähnte Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Polizeiverwaltung Gumbinnen, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und für strikte Durchführung Sorge zu tragen.

Gumbinnen, den 11. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 299. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Klauenviehbestande des Gutsbesizers Schmidt in Gut Ameningken, Gemeinde Gerwischken, amtstierärztlich festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 17, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

1. Die Gemeinde Gerwischken wird zum Sperrbezirk erklärt. Für die Schweine und Kälber ist Stallperre und für Kühe und Jungvieh Weideperre angeordnet.

2. Im übrigen finden die Bestimmungen meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 28. August d.

Js. bezüglich des Seuchenfalles in Stobriden auf den vorliegenden Fall gleiche Anwendung.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74 bis 77 des B.G. vom 26. 6. 1909 bezw. nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, wenn die eingangs erwähnte Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Polizeiverwaltung Gumbinnen, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und für strikte Durchführung Sorge zu tragen.

Gumbinnen, den 11. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 300. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Viehbestanden der Besitzer Eder in Korgallen, Hennig in Fogslehnen, Franz Jenjelan in Jäckstein, Souquet in Lohdimmen, Otto Korat in Fodupchen, Zimmerleute Ranz und Julig in Wandlandken und Gmer in Corellen sowie des Gutsbesizers Bandy in Gr. Gaudischkehmen, ferner unter dem Schweinebestande des Molkereibesizers Brojkat in Pötschkehmen amtstierärztlich festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 17, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

1. Die Gemeinden Korgallen, Corellen, Gr. Gaudischkehmen und Pötschkehmen werden zum Sperrbezirk erklärt. Für die Schweine und die erkrankten Kinder ist Stallperre und für das noch gesunde Jungvieh Weideperre angeordnet.

2. Im übrigen finden die Bestimmungen meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 28. August d. Js. bezüglich des Seuchenfalles in Stobriden auf den vorliegenden Fall gleiche Anwendung.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74 bis 77 des B.G. vom 26. 6. 1909 bezw. nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, wenn die eingangs erwähnte Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Polizeiverwaltung Gumbinnen, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und für strikte Durchführung Sorge zu tragen.

Gumbinnen, den 11. September 1925.

Der Landrat.